

---

**Reglement für die  
Führung einer  
Spezialfinanzierung  
betreffend die  
Bewirtschaftung der  
Gemeindewälder**

für die

**Einwohnergemeinde  
Buchholterberg**

---

29. Juni 2006



## **Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der sich im Eigentum der Gemeinde Buchholterberg befindlichen Wälder**

Gestützt auf Art. 4 lit. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Buchholterberg vom 25. August 2000.

- Zweck** **Art. 1**  
Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2**  
<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von CHF 37'211.05 errichtet.  
<sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:  
- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.  
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.  
<sup>3</sup> Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3**  
<sup>1</sup> Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.  
<sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
- Verzinsung** **Art. 4**  
Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5**  
Dieses Reglement tritt am 1. November 2006 in Kraft.

**Dieses Reglement wurde am 29. Juni 2006 durch die Gemeindeversammlung Buchholterberg genehmigt.**

Namens der Einwohnergemeinde Buchholterberg  
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Peter Roth

Peter Singeisen



## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Mai bis zum 29. Juni 2006 in der Gemeindeverwaltung Buchholterberg öffentlich aufgelegt. Er publizierte die öffentliche Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 21 und 22 vom 26. Mai und 1. Juni 2006.

Während der Auflage- und Einsprachenfrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Heimenschwand, - 9. Okt. 2006

Der Gemeindeschreiber



Peter Singeisen



Amt für Gemeinden und  
Raumordnung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

1. Dezember 2004

**Kontaktstelle:**  
Gemeindefinanzen  
Tel. 031 633 77 48/49

**Geht an:**

- Einwohnergemeinden und Gemischte Gemeinden
- Regierungstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden und bürgerliche Korporationen

---

## Information und Weisung

### Information und Weisungen (Art. 87 Abs. 1 GV) zur Überführung der Forstreservfonds (Betriebs- und Übernutzungsfonds) in eine Spezialfinanzierung

Das Kantonale Waldgesetz (KWaG, BSG 921.11), das am 1.1.1998 in Kraft getreten ist, schreibt den Eigentümern öffentlicher Wälder nicht mehr vor, dass sie Forstreservfonds (Betriebs- und Übernutzungsfonds) bewirtschaften müssen.

Artikel 54 Absatz 2 KWaG präzisiert: «Die bei der Inkraftsetzung dieses Gesetzes noch vorhandenen Mittel der Forstreservfonds der Forstbetriebe sind ihrer bisherigen Verwendung entsprechend einzusetzen. Die weitere Äufnung der Fonds ist freiwillig.»

Waldeigentümer können somit

- ihre Forstreservfonds (Betriebs- und Übernutzungsfonds gemäss altem Gesetz vom 1.7.1973 über das Forstwesen) weiterhin frei äufnen
- die beiden Fonds zu einem einzigen zusammenlegen (empfohlene Variante)
- die Fondsmittel bis Ende 2006 zweckgebunden aufbrauchen

Will die Gemeinde diese Fonds weiterhin bewirtschaften und nutzen, muss sie ein entsprechendes kommunales Reglement erlassen, da für diese Spezialfinanzierung keine Grundlage mehr im übergeordneten Recht mehr besteht. Ein Musterreglement ist dieser BSIG-Weisung beigelegt.

Gemäss Artikel 105 Ziffer 3 des Steuergesetzes vom 21.5.2000 (StG, BSG, 661.11) sind die zweckgebundenen Forstreserven von der Besteuerung ausgenommen.

Die Spezialfinanzierungen sind gemäss Art. 86 Gemeindeverordnung (BSG, 170.111) zu verzinsen. Die Gemeinde kann jedoch davon abweichende Regelungen erlassen.

Im Übrigen muss die Kontierung dieser Fonds geändert werden. Die Fonds wurden bisher unter der Kontonummer 2280 «Spezialfinanzierungen gestützt auf übergeordnetes Recht» geführt. Neu müssen sie unter der Kontonummer 2281 «Spezialfinanzierungen gestützt auf Gemeindereglemente» geführt werden. Es kann sinnvoll sein, auch die Kontobezeichnung anzupassen (z.B. Spezialfinanzierung Gemeindewälder).

### Übergangsfrist

Die bestehenden Fondsmittel sind bis 31.12.2006 der bisherigen Verwendung entsprechend einzusetzen (gemäss Art. 67 kantonale Waldverordnung, KWaV, BSG 921.111).

Gemeinden, die diese Fonds weiterhin bewirtschaften und nutzen möchten, haben bis spätestens 31.12.2006 ein Reglement für jeden Fonds zu erlassen. Auf diesen Zeitpunkt muss ebenfalls die Kontierung angepasst werden (2281 anstelle 2280).

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung bzw. die zuständige Finanzinspektorin oder der zuständige Finanzinspektor stehen den Gemeinden für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

**Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern  
Bereich Gemeindefinanzen**

## Musterreglement

### Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder. <sup>1</sup>
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung <sup>2</sup> wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF III.-- erichtet. <sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"><li>- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.</li><li>- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.</li></ul> <sup>3</sup> Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat. <sup>4</sup> Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder. <sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
Inkrafttreten	<b>Art. 4</b> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am ..... durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Sekretär/Die Sekretärin:

<sup>1</sup> Funktionen 810 - 819

<sup>2</sup> Spezialfinanzierung «Gemeindewälder» Konto Nr. 2281.XX